

# § 4 Stmk. TSG 2014 Fachliche Eignung

Stmk. TSG 2014 - Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist gegeben, wenn die Anzeigerin/der Anzeiger

1. eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule und
2. die Unternehmerprüfung oder deren Ersatz nachweist sowie
3. die Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer erfolgreich absolviert hat.

In Kraft seit 24.06.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)